

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 § 1 - Grundlagen

- 2 1. Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten
3 der Bundespartei und der Landesverbände.
- 4 2. Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder
5 Abänderung ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies
6 ausdrücklich vorsieht.

7 § 2 - Schiedsgerichte

- 8 1. Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte
9 eingerichtet.
- 10 2. Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
- 11 3. Die Richter*innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und
12 Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.
- 13 4. Richter*innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich
14 behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des
15 jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.
- 16 5. Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese
17 enthält insbesondere Regelungen über

- 18
- die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,
- 19
- 20
- die Bestimmung von Berichterstatter*innen, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen,
- 21
- 22
- 23
- die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und
- 24
- 25
- die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

26 **§ 3 - Richter*innenwahl**

- 27
- 28
- 29
- 30
- 31
1. Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder, die nicht Mitglied der jeweiligen Gliederung sein müssen, zu Richter*innen und zwei zu Ersatzrichter*innen. Die drei Richter*innen wählen aus ihren Reihen eine*n Vorsitzende*n Richter*in, die*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt.
- 32
- 33
- 34
2. Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.
- 35
- 36
- 37
- 38
3. Richter*innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei oder einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- 39
- 40
- 41
- 42
4. Im Bundesschiedsgericht müssen die drei Richter*innen und zwei Ersatzrichter*innen fünf unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Diese Regelung tritt bei der ersten Wahl des Bundesschiedsgerichts nach dem 26. November 2017 in Kraft.
- 43
- 44
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Richter*innenamt.
- 45
6. Ein*e Richter*in kann durch Erklärung an das Gericht ihr*sein Amt

46 beenden. Scheidet ein*e Richter*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt
47 für sie*ihn die*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in
48 dauerhaft nach.

49 7. Steht beim Ausscheiden eine*r Richter*in kein*e Ersatzrichter*in mehr zur
50 Verfügung, so kann die unbesetzte Richter*innenposition durch Nachwahl
51 besetzt werden. Ebenso können Ersatzrichter*innen nachgewählt werden.
52 Die ursprüngliche Zahl an Richter*innen und Ersatzrichter*innen darf
53 dabei jedoch nicht überschritten werden.

54
55 Nachgewählte Ersatzrichter*innen schließen sich in der Rangfolge an noch
56 vorhandene Ersatzrichter*innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der
57 Amtszeit.

58 **§ 4 – Befangenheit**

59 1. Richter*innen können sich selbst für befangen erklären und ihre
60 Mitwirkung am Verfahren ablehnen.

61 2. Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter*innen wegen
62 der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch
63 muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden.
64 Eine nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr
65 möglich.

66 3. Der*Die betroffene Richter*in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag
67 Stellung nehmen.

68 4. Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter*innen des
69 Schiedsgerichtes unter Einsatz einer Ersatzrichter*in. Wird die
70 Befangenheit des Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren
71 Verfahren aus.

72 5. Fällt ein*e Richter*in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das
73 Verfahren der*die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in ein.

74 **§ 5 - Verbot der Doppelbefassung**

75 1. Ein*e Richter*in, die bereits in einer Vorinstanz als Richter*in mit der
76 Angelegenheit befasst war, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen.
77 In diesem Fall tritt der*die nächste vorgesehene Ersatzrichter*in ein.

78 **§ 6 - Zuständigkeit**

- 79 1. Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.
- 80 2. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der
81 Gebietsverbandszugehörigkeit des*der Antragsgegner*in zum Zeitpunkt der
82 Anrufung.
- 83 3. Ist der*die Antragsgegner*in ein Organ eines Landesverbandes, so ist das
84 Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der*die
85 Antragsgegner*in ein Organ des Bundesverbandes, so ist das
86 Bundesschiedsgericht zuständig.
- 87 4. Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen
88 ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes
89 zuständig, bei dem der*die Betroffene Mitglied ist.
- 90 5. Bei Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Bestehen des zuständigen Gerichts
91 verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der
92 Eingangsinstanz gleichrangiges, Schiedsgericht oder kann den Fall selbst
93 behandeln.

94 **§ 7 - Anträge**

- 95 1. Antragsberechtigt sind
- 96 1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
- 97 1. der Bundesvorstand,
- 98 2. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl
99 stattgefunden hat,
- 100 3. ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Versammlung, die
101 die angefochtene Wahl vollzogen hat,
- 102 4. wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl
103 verletzt zu sein,
- 104 2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen

- 105 1. der Bundesvorstand,
- 106 2. jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines
107 Gebietsverbandes,
- 108 3. in allen übrigen Verfahren
- 109 1. der Bundesvorstand,
- 110 2. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
- 111 3. jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

112 1. Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit
113 Beweismitteln versehen werden.

114 2. Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt
115 erfolgen, ab dem zumutbarerweise von der angefochtenen Entscheidung oder
116 der angefochtenen Wahl hätte Kenntnis erlangt werden können, soweit es
117 nicht im Folgenden anderweitig geregelt ist. Ein Einspruch gegen eine
118 Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des
119 Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem
120 angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalles
121 gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der
122 Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.

123 § 8 - *Schlichtung*

124 1. Das angerufene Schiedsgericht entscheidet per mitzuteilendem Beschluss
125 über die Eröffnung eines Verfahrens. Bei offensichtlichen
126 Zulässigkeitsmängeln kann die*der Vorsitzende vor der Eröffnung des
127 Verfahrens die Antragsteller*innen oder Beschwerdeführer*innen
128 schriftlich und mit Begründung auf diese Mängel hinweisen und ggf. mit
129 Zustimmung der Antragsteller*innen an ein zuständiges Gericht verweisen.
130 Bestehen die*der Antragsteller*innen oder die*der Beschwerdeführerinnen
131 dennoch auf der Durchführung des Verfahrens vor dem angerufenen Gericht,
132 ist das Verfahren zu eröffnen. Das weitere Verfahren regelt die
133 Geschäftsordnung. Soweit in der Geschäftsordnung oder in dieser
134 Schiedsgerichtsordnung keine Regelungen getroffen sind, gilt die
135 Zivilprozessordnung (ZPO).

136 2. Eine Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen, sie ist den
137 Beteiligten schriftlich zuzustellen. Einer besonderen Form bedarf die
138 Zustellung nicht. Auf das zulässige Rechtsmittel und, soweit
139 erforderlich, die Rechtsmittelfristen ist hinzuweisen.

140 **§ 9 - Eröffnung**

- 141 1. Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines
142 Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten.
- 143 2. Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er
144 abzuweisen. Die Gründe hierfür sind der*dem Antragsteller*in schriftlich
145 mitzuteilen; dabei ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.
- 146 3. Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu
147 eröffnen. Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten
148 schriftlich zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt
149 zu geben.

150 **§ 10 - Verfahren**

- 151 1. Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen
152 Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder
153 fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und
154 tatsächlichen Klärung geboten scheint.
- 155 2. Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen
156 Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.
- 157 3. Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das
158 Schiedsgericht Ort und Zeit der Verhandlung.
- 159 4. Die mündliche Verhandlung kann auf eine*n Richter*in übertragen werden.

160 **§ 11 - Einstweilige Anordnung**

- 161 1. Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug
162 auf den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind
163 Parteiausschlussverfahren.
- 164 2. Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen
165 allein durch die*den Vorsitzende*n Richter*in ergehen.
- 166 3. Gegen eine solche Entscheidung kann die*der Betroffene binnen zwei Wochen

167 nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die*Der Betroffene ist
168 in dem Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

169 **§ 12 - Urteil**

170 1. Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit
171 Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-
172 öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher
173 Mehrheit gefällt. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das
174 Abstimmungsverhalten der Richter*innen wird nicht festgehalten.

175 2. Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine
176 Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

177 3. Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in
178 Textform.

179 4. Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten
180 Richter*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

181 **§ 13 - Berufung**

182 1. Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder*m Verfahrensbeteiligten die
183 Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine
184 Berufung statt.

185 2. Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren
186 Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die
187 angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.
188 Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des
189 Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung.

190 **§ 14 - Kosten**

191 1. Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede*r Verfahrensbeteiligte
192 trägt ihre*seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

193 2. Richter*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die
194 notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige
195 Gebietsverband.